Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/29 1Ob201/07a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2008

Norm

MaklerG §6 Abs4

Rechtssatz

Die von § 6 Abs 4, dritter Satz MaklerG geforderte unverzügliche Aufklärung kann nur dahin interpretiert werden, dass den Makler diese Pflicht vor Aufnahme seiner Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich einer ihm nahestehenden Person trifft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 201/07a
  Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 201/07a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123073

Dokumentnummer

JJR_20080129_OGH0002_0010OB00201_07A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at